

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rees
über das Verbot des Badens im Rhein
vom 24.03.2026**

Präambel

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163), erlässt die Stadt Rees als örtliche Ordnungsbehörde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Rees entlang des Rheinuferes.

§ 2 Verbot des Badens im Rhein

- (1) Das Baden im Rhein ist im gesamten Stadtgebiet Rees verboten.
- (2) Als Baden im Sinne dieser Verordnung gilt das planmäßige Verweilen mit dem Körper in mehr als jeweils knöcheltiefem Wasser des Rheins zu Erholungs-, Sport- oder Freizeitzwecken, insbesondere das Schwimmen, Waten oder Spielen im Wasser.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot sind:
 - a) Maßnahmen von Behörden oder Rettungsdiensten im Rahmen ihrer Aufgaben,
 - b) Übungen und Einsätze von Wasserrettungsdiensten oder der Feuerwehr,
 - c) genehmigte Veranstaltungen mit ausdrücklicher Erlaubnis der Stadt Rees,
 - d) das kurzzeitige Ein- und Aussteigen beim An- und Ablegen von Wasserfahrzeugen sowie das Zuwasserlassen oder Herausziehen (Slippen) von Wasserfahrzeugen an dafür vor-gesehenen Stellen,
 - e) das Ausüben von Angelsport und Watfischerei.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 31 Abs. 1 OBG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot des Badens im Rhein aus § 2 Absatz 1 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Sie gilt bis zum 31.12.2030.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rees über das Verbot des Badens im Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 24.03.2026

Stadt Rees
Der Bürgermeister

Sebastian Hense
Bürgermeister

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekanntmachungs- anordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
24.03.2026	-----	24.03.2026	07.04.2026	08.04.2026